

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1980	Nummer 60
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 5. 1980	Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechsendvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 18. April 1980	1200
20310	21. 5. 1980	Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980	1202
203302	21. 5. 1980	Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach be- soldungsrechtlichen Vorschriften	1206

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
20. 5. 1980	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 4. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 4. 1980	1207

I.

20310

**Sechsvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 18. April 1980**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/80
v. 21. 5. 1980

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**46. Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 18. April 1980**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung
des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 31. Oktober 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abschn. A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

Wird ein Meister in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) angewendet worden ist, eingestellt, kann ihm abweichend von Unterabsatz 1 die Grundvergütung der Stufe gewährt werden, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Beginn des Arbeitsverhältnisses, auf das der BMT-G angewendet worden ist, frühestens jedoch seit Vollendung des 21. Lebensjahres, in der Anstellungsgruppe beschäftigt worden wäre.

b) In dem neuen Unterabsatz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Die Protokollerklärung zu Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverband – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MG).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

bb) Dem Wortlaut wird die Nummernbezeichnung „1.“ vorangestellt; die Worte „Absatzes 3 Unterabs. 2“ werden durch die Worte „Absatzes 3 Unterabs. 2 und 3“ ersetzt.

cc) Es wird folgende zweite Protokollerklärung angefügt:

2. Meister im Sinne des Unterabsatzes 3 sind die in § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980 aufgeführten Angestellten.

2. In § 48 Abs. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
I und Ia	24	28	30
Ib bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	24	27	29
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	24	26	29
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	24	26	28

3. In § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. c wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

§ 2

**Aufhebung des Zusatztarifvertrages
vom 12. März 1963**

Der Zusatztarifvertrag zum BAT betr. Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern vom 12. März 1963, zuletzt geändert durch § 3 des 43. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 28. April 1978, wird aufgehoben.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 25. Buchst. a bis d erhalten die folgende Fassung:

25. Zu § 48

a) Zu Absatz 2

Absatz 2 ist durch den 43. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 28. April 1978 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 gestrichen worden. Die Streichung bewirkt, daß sich der Urlaub der jugendlichen Angestellten nach § 48 Abs. 1 richtet, soweit

nicht nach § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein höherer Urlaub zusteht. Wer im Laufe des Urlaubsjahres das 17. Lebensjahr vollendet, hat demnach einen Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen. Die übrigen jugendlichen Angestellten haben nach § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes einen Urlaubsanspruch von 30 Werktagen (= 25 Arbeitstagen), wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 16 Jahre alt sind.

b) Zu Absatz 4 Unterabs. 1

Nach § 48 Abs. 1 wird der Erholungsurlaub nicht nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen gewährt. In § 48 Abs. 4 ist der Begriff des Arbeitstages definiert. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder z. B., wenn er keinen Erholungsurlaub hätte, zu arbeiten hätte. Arbeitstage können somit auch Sonntage, Sonnabende und grundsätzlich auch gesetzliche Feiertage sein. Im allgemeinen ist der gesetzliche Feiertag kein Arbeitstag, außer auf Arbeitsplätzen, auf denen auch an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet werden muß. Um die Angestellten, die an gesetzlichen Feiertagen arbeiten müssen, hinsichtlich der Urlaubsbemessung nicht schlechter zu stellen, bestimmt § 48 Abs. 4, daß die gesetzlichen Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, keine Arbeitstage sind, es sei denn, daß für sie ein Freizeitausgleich gewährt wird.

Beispiel:

Ein Angestellter, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt ist, nimmt vom 28. 4. bis 9. 5. 1980 Urlaub. In diesen Urlaubsabschnitt fällt der 1. Mai (gesetzlicher Feiertag). Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- aa) Sieht der Dienstplan für diesen Feiertag keinen anderen Kalendertag als arbeitsfreien Tag vor, so ist der Feiertag kein Urlaubstag im Sinne des § 48 Abs. 4.
- bb) Sieht der Dienstplan jedoch als Ausgleich für den Feiertag beispielsweise den 14. Mai 1980 als arbeitsfreien Tag vor, ist der Feiertag Urlaubstag im Sinne des § 48 Abs. 4.

Im Falle aa) hat der Angestellte neun Urlaubstage, im Falle bb) zehn Urlaubstage verbraucht.

c) Zu Absatz 4 Unterabs. 2 und 3

Die Urlaubstabelle in § 48 Abs. 1 ist auf den Normalfall, die Fünftagewoche, abgestellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie diese fünf Arbeitstage auf die Kalenderwoche verteilt sind. Für die Fälle, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, enthalten die Unterabsätze 2-4 besondere Regelungen.

Beispiel 1:

Ein 32jähriger Angestellter der VergGr. VII hat für das Urlaubsjahr 1980 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 26 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahres arbeiten (Urlaubs- und Krankheitszeiten rechnen hierbei mit). Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 26 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4

Unterabs. 5 um $\frac{26 \times 52}{250} = 5,41$ Tage, also um fünf

Arbeitstage auf 31 Arbeitstage. Bei der Urlaubsbemessung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 45jähriger Angestellter der VergGr. IXb hat für das Urlaubsjahr 1980 nach § 48 Abs. 1 An-

spruch auf 28 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte hat dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Angestellten ergeben sich gegenüber einem Angestellten, der in der Fünftagewoche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen verkürzt sich daher unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4

Unterabs. 5 um $\frac{28 \times 13}{250} = 1,456$ Tage, also um einen Arbeitstag auf 27 Arbeitstage.

d) Zu Absatz 4 Unterabs. 4

In Absatz 4 Unterabs. 4 sind die Sonderfälle geregelt, in denen sich die von der Fünftagewoche abweichende Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend ändert. Geregelt sind dagegen nicht die Fälle, in denen z. B. im Rahmen einer Schichtfolge die Zahl der Arbeitstage je Kalenderwoche wechselt. Diese Fälle werden von den Unterabsätzen 2 und 3 erfaßt.

Beispiel 1:

Ein 35jähriger Angestellter der VergGr. VIb arbeitet in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1980 an sechs Tagen in der Woche, vom 1. 6. bis 31. 12. 1980 an fünf Tagen in der Woche. Nimmt der Angestellte seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1980 in der Zeit bis zum 31. 5. 1980, hat er Anspruch auf $26 + 5 \left(\frac{26 \times 52}{250} = 5,41 \right) = 31$ Tage Er-

holungsurlaub. Nimmt er dagegen seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1980, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der Fünftagewoche, hat er Anspruch auf 26 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d. h. bei der Urlaubsgewährung in der Zeit bis zum 31. 5. 1980 zählen sechs Tage in der Woche als Urlaubstage, bei der Urlaubsgewährung in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1980 zählen fünf Tage in der Woche als Urlaubstage.

Beispiel 2:

Nimmt derselbe Angestellte einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. 5. 1980 und den anderen Teil in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1980, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Angestellte nimmt vom 14. 4. bis 26. 4. 1980 Erholungsurlaub. Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der Sechstagewoche beträgt 31 Arbeitstage (vgl. Beispiel 1). Davon werden also gewährt zwölf Arbeitstage oder 12/31 des Jahresurlaubs.
- b) Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1980 genommen. Der gesamte Urlaubsanspruch des Angestellten würde bei Beschäftigung in der Fünftagewoche 26 Arbeitstage betragen. Davon sind bereits 12/31 gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von $26 \times 19/31 = 15,93$ Arbeitstagen verbleibt, die gemeinüblich auf sechzehn Arbeitstage aufzurunden sind.

2. Nummer 37 Buchst. c Unterabs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Etwas anderes als in § 70 Satz 1 bestimmt der Tarifvertrag z. B. in § 21 (Nachweis der anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeit) oder in § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 (Erholungsurlaub).

3. In Nr. 37 Buchst. c Sätze 2 und 3 werden jeweils die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

20310

**Tarifvertrag zur Änderung
und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Meister, technische Angestellte
mit besonderen Aufgaben)
vom 18. April 1980**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 4.36 - IV 1-
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.22.12 - 1/80 -
v. 21. 5. 1980

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag zur Änderung und
Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Meister, technische Angestellte
mit besonderen Aufgaben)
vom 18. April 1980**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch § 2 Abs. 1 des 45. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 31. Oktober 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale werden unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen:
 - aa) In Vergütungsgruppe Vb die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 29 bis 32, 34 und 35,
 - bb) in Vergütungsgruppe Vc die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 bis 6 und 24 bis 26,
 - cc) in Vergütungsgruppe VIb die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 23 bis 27,
 - dd) in Vergütungsgruppe VII die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 27 bis 31.
- b) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Nr. 13 Buchst. b werden in der Aufzählung in der ersten Zeile die Worte
"29 bis 32, 34 und 35"
gestrichen und

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

nach der Zeile „einzige Fallgruppe des Teils II Abschn. L Unterabschn. I,“
die Zeile

„Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8 und 10
bis 12 des Teils II Abschn. Q,“

eingefügt.

bb) Der Wortlaut zu den Nummern 17 bis 19 und 21 wird gestrichen.

2. Teil II wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In der Protokollnotiz Nr. 5 Satz 1 zu Abschnitt J Unterabschn. II wird nach den Worten „Prüfungs- und Fahndungsstellen“ der folgende Halbsatz eingefügt:
sowie beim Bundesamt für Finanzen, soweit sie Aufgaben nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes oder nach steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen.

b) Es wird der folgende Abschnitt Q angefügt:

Q. Meister, Gruppenkontrolleure, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben

Vergütungsgruppe IVb

1. Technische Angestellte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit

a) als Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,

b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,

c) als Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen

sowie sonstige technische Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Technische Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung

im Technischen Betriebsdienst,

denen mindestens drei Meister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, wenn kein Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen eingesetzt ist,

in Luftverteidigungsanlagen

als Leiter der Koordination oder als Schichtführer,

in der Flugzeuginstandsetzung

als Leiter von Instandsetzungsbereichen, denen mindestens fünf Meister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

als Leiter der Kraftstoffgeräteinstandsetzung,

als Leiter der Instandsetzung von Chassis elektronischer Bauteile

oder

von Navigationsgeräten

mit Hilfe rechnergesteuerter Prüfgeräte,

als Leiter der Triebwerksabnahme an stationären Prüfständen,

in der Instandsetzung von Schiffen,

die als Leiter von Instandsetzungsgruppen Meß-, Prüf-, Justier- und Abgleicharbeiten an komplexen Ortungs- oder Navigationsanlagen selbstverantwortlich vorzunehmen haben.

Vergütungsgruppe Vb

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 herausheben.¹⁾

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

2. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2 herausheben.¹⁾

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

3. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

4. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

5. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 4 herausheben.¹⁾

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

6. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

7. Maschinenmeister, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 oder einer höheren Vergütungsgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.¹⁾

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

8. Maschinenmeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6 herausheben.¹⁾

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

9. Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

10. Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8, 9 oder 11, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.¹⁾

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

11. Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8 herausheben.¹⁾

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

12. Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 9 herausheben.¹⁾

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

13. Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt werden,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 7)

14. Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 9.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

15. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 9 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 11.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 7)

16. Grubenkontrolleure nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 13.¹⁾

¹⁾ Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Zulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Vergütungsgruppe Vc

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

2. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
3. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
4. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
5. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
6. Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
7. Maschinenmeister
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
8. Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 7)
9. Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
10. Gärtnermeister
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
11. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 9 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 7)
12. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 9.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
13. Grubenkontrolleure.

Vergütungsgruppe VIb

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
2. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
3. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
4. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen,
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
5. Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
6. Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
7. Gärtnermeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
8. Gärtnermeister mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)
9. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
10. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen,
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe VII

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
2. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern

oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

3. Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

4. Gärtnermeister mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

5. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Protokollnotizen:

- Nr. 1** Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meister vorstehen. Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann.

Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meister im Sinne des Satzes 1 eingesetzt sind.

- Nr. 2** Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für den Bereich des Bundesministers der Verteidigung.

- Nr. 3** Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Arbeitnehmer, die

- a) eine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und
- b) auf handwerklichem Gebiet tätig sind.

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

- Nr. 4** Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkern oder Facharbeitern zum geprüften Kraftwerksmeister, zum geprüften Gasmeister, zum geprüften Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerker oder Facharbeiter.

- Nr. 5** Gärtnermeister und Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Arbeitnehmer, die eine angestelltenrentenversicherungspflichtige Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben:

Blumen- und Zierpflanzenanbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.

- Nr. 6** Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.

- Nr. 7** Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

§ 2

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschrift

- (1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. März 1980 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben als der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

- (2) Für die Angestellten, die unter diesen Tarifvertrag fallen und die am 31. März 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1980 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

Soweit die Eingruppierung oder der Anspruch auf die Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Vb von einer Bewährungszeit abhängen, werden vor dem 1. April 1980 zurückgelegte Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1 Allgemeines

- 1.1 Durch diesen Tarifvertrag ist die Eingruppierung der Handwerksmeister, Industriemeister, Gärtnermeister und Funktionsmeister (Maschinenmeister, Meister) ab 1. April 1980 neu geregelt worden. Die bisher im Teil I ausgebrachten Tätigkeitsmerkmale sind in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt dem Teil II der Anlage 1a zum BAT angefügt worden.

Materiell sind die bisherigen Tätigkeitsmerkmale im wesentlichen unverändert geblieben. In die Tätigkeitsmerkmale für Handwerksmeister und Industriemeister sind jedoch nunmehr auch Meister mit aufgabenspezifischer Sonderausbildung einbezogen worden. Ferner sieht die Neuregelung einen Bewährungsaufstieg aus den Vergütungsgruppen VII, VIb und Vc in die jeweils nächsthöhere Vergütungsgruppe sowie für bestimmte in Vergütungsgruppe Vb eingruppierte Angestellte nach Bewährung die Zahlung einer Zulage vor. Außerdem ist in die Vergütungsgruppe IVb ein Tätigkeitsmerkmal für technische Angestellte mit besonderen Aufgaben aufgenommen worden.

- 1.2 Die Vorschrift des § 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1668), wonach für bestimmte Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT Folgerungen aus dem Berufsbildungsgesetz gezogen worden sind, gilt auch für die in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages (Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen 3, 6, 13 und 15, Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen 1, 4, 5, 8, 11 und 12, Vergütungsgruppe VIb Fallgruppen 3, 4, 9 und 10, Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 2 und 5). Auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 1.2 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1668) weisen wir ergänzend hin.

- 2 Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310), wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 2.1 In Nr. 37a Buchst. d wird die Erläuterung „Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 18“ gestrichen.

- 2.2 In Nr. 37a Buchst. d wird folgende Erläuterung angefügt:

Zu Teil II Abschn. Q

1. Zu Verg.Gr. IVb Fallgruppe 1

Die Vergütungsgruppe IVb ist für technische Angestellte mit besonderen Aufgaben eröffnet worden, deren Tätigkeit wegen der mit ihr verbundenen Verantwortung deutlich höher zu bewerten ist als die Tätigkeit eines Handwerksmeisters usw. der

Vergütungsgruppe Vb, die jedoch nicht unter die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, des Teils I der Anlage 1 a zum BAT fallen.

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 fordert jeweils zwei Voraussetzungen:

- a) Es muß eine der in den Buchstaben a bis c beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.
- b) Die in Betracht kommende Tätigkeit muß **besonders verantwortungsvoll** sein. Diese Voraussetzung ist nicht von vornherein bei den in den Buchstaben a bis c genannten Tätigkeiten zu unterstellen, sondern muß in jedem Einzelfall geprüft werden.

2. Zu Verg.Gr. Vb Fallgruppe 10

Es ist erforderlich, daß mindestens einer der unterstellten Gärtnermeister oder Meister in der Vergütungsgruppe Vc nach der Fallgruppe 8, 9 oder 11 eingruppiert ist. Mitzuzählen ist auch ein Gärtnermeister oder Meister, der in der Vergütungsgruppe Vb nach der Fallgruppe 11, 12, 13, 14 oder 15 eingruppiert ist. Ein in der Vergütungsgruppe Vc nach der Fallgruppe 10 oder 12 eingruppiert Gärtnermeister oder Meister zählt dagegen nicht mit.

3. Zu Verg.Gr. Vb Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8, 10 bis 12 und 16

Die betreffenden Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in der **jeweiligen** Fallgruppe eine monatliche **Zulage** in Höhe von 7,5 v. H. der jeweiligen Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Vb.

Die Zulage ist als eine in einem Monatsbetrag festgelegte Zulage z. B. bei der Bemessung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2) – und damit auch der Krankenbezüge (§ 37 Abs. 3) und der Zuwendung – zu berücksichtigen. Vorbehaltlich einer tariflichen Regelung bin ich – der Finanzminister – gem. § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die Zulage auch bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) berücksichtigt wird.

4. Zu den Protokollnotizen

a) Zu Nr. 1

In dieser Protokollnotiz wird der „vielschichtig strukturierte Bereich“ im Sinne der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 Buchstabe c erläutert.

aa) Als Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe kommen z. B. in einem Kfz-Instandsetzungsbereich in Betracht: Karosseriebauer, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Fahrzeugpolsterer.

bb) Jedem der mindestens drei Gewerke muß je ein Meister vorstehen. Sind in dem vielschichtig strukturierten Bereich mehr als drei Gewerke vorhanden, genügt es, wenn (nur) drei Gewerken jeweils Meister vorstehen.

cc) Wird in mehreren Schichten gearbeitet, ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meister eingesetzt sind. Wenn z. B. in der Nacht eine Schicht in einem Gewerk ohne Meister arbeitet, ist dies unerheblich.

b) Zu Nr. 4

Die Protokollnotiz Nr. 4 definiert den in einigen Tätigkeitsmerkmalen neu aufgenommenen Begriff der „aufgabenspezifischen Sonderausbildung“.

Als solche gelten sowohl die in der Protokollnotiz ausdrücklich genannten Ausbildungen als auch die Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen, die in Qualität und Dauer mit den genannten Ausbildungsgängen etwa übereinstimmen.

3 Zu § 3 des Tarifvertrages vom 18. April 1980 (Übergangsvorschrift)

3.1 Zu Absatz 1

Diese Vorschrift, nach der die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. März 1980 günstiger eingruppiert waren, durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt wird, schließt eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung im Einzelfall nicht aus, wenn festgestellt wird, daß eine nicht tarifgerechte Eingruppierung vorliegt.

3.2 Zu Absatz 2

Diese Vorschrift gilt nur für Angestellte, die am 31. März 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1980 zu **demselden** Arbeitgeber fortbesteht.

a) Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. Q der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Bewährungszeiten werden die Zeiten in **voller Höhe** angerechnet, in denen der Angestellte vor dem 1. April 1980 eine Tätigkeit ausgeübt hat, die, wenn der Tarifvertrag schon gegolten hätte, zu einer Eingruppierung in der maßgebenden Vergütungsgruppe nach einer bestimmten **Fallgruppe** bzw. zur Zahlung der Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Vb geführt hätte. Es ist also zu prüfen, ob und gegebenenfalls ab wann die Tätigkeit des Angestellten vor dem 1. April 1980 die Voraussetzungen des entsprechenden Tätigkeitsmerkmals erfüllt hat.

Die Berücksichtigung von Bewährungszeiten vor dem 1. April 1980 kann nur bei den Tätigkeiten in Betracht kommen, auf die sich die Bewährungszeit speziell bezieht.

Beispiel:

Bei einem Meister, der seit 1. April 1972 in der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2 eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag vom 18. April 1980 schon gegolten hätte, und dem am 1. April 1973 eine Tätigkeit übertragen worden ist, die, wenn der Tarifvertrag vom 18. April 1980 schon gegolten hätte, zu einer Eingruppierung in der Vergütungsgruppe Vc **Fallgruppe 1** geführt hätte, ist die in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3 geforderte achtjährige Bewährungszeit mit Ablauf des 31. März 1981 erfüllt.

Die vom 1. April 1972 bis 31. März 1973 zurückgelegte Zeit kann nicht angerechnet werden.

b) Die Feststellung, ob anrechenbare Zeiten zurückgelegt worden sind, ist für die von der Übergangsvorschrift erfaßten Angestellten nach dem **Stand vom 1. April 1980** zu treffen.

4 Der Tarifvertrag tritt nach § 4 rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft. Wir sind damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschußfrist des § 70 Satz 1 BAT nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land NW angesehen wird.

– MBl. NW. 1980 S. 1202.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.12 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 36/80
v. 21. 5. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBl. NW. 203302), geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 18. April 1980
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages
über Zulagen an Angestellte nach
besoldungsrechtlichen Vorschriften**

Die Protokollnotiz Nr. 3 Satz 2 Buchst. b zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. März 1979, erhält die folgende Fassung:

b) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb des Teils II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT,

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverband – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB).
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1980 S. 1206.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 4. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 4. 1980**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 5. 1980 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
47911	Zentraler Lohnstarifvertrag Nr. 5 für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in Florist-Fachbetrieben sowie in Blumen- und Kranzbindereien im Bundesgebiet außer Hamburg und in West-Berlin vom 12. 3. 1980	1. 3. 1980	4985/9
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
47912	Neunter Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet (Vers.TV-W) vom 4. 11. 1966	1. 1. 1980	4884/63
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
47913	Tarifvertrag zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für alle Arbeitnehmer des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 20. 3. 1980 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	6. 4. 1980	1977/103
47914	Tarifvertrag zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für Angestellte im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 19. 3. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	6. 4. 1980	4401/122
47915	Tarifvertrag zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 20. 3. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	6. 4. 1980	4402/88
47916	Tarifvertrag zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für alle Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 19. 3. 1980 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	6. 4. 1980	4605/99

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47917	Lohntarifvertrag für Arbeiter im westfälischen Schieferbergbau vom 28. 1. 1980	1. 1. 1980	4782/20
47918	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatsinkommens wie vor	1. 1. 1980	4782/21
47919	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des westfälischen Schieferbergbaus einschließlich der Aufbereitungsanlagen vom 28. 1. 1980	1. 1. 1980	5428
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
47920	Tarifvertrag vom 29. 2. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter im Steinmetz- und Bildhauerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 8. 1969/2. 2. 1979	1. 1. 1980	4650/17
47921	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Steinzeugindustrie im Landesteil Nordrhein vom 11. 4. 1980	1. 4. 1980	5164/16
47922	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Firma Wehmeier & Olheide, Glasbiegerei und Beleuchtungsglas, Herford, Herringhausen, vom 21. 2. 1980	1. 1. 1980	5273/22
47923	Lohntarifvertrag für Arbeiter und gewerbliche Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 3. 1980	1. 4. 1980	5390/8
47924	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 4. 1980	5390/9
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
47925	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 10. 3. 1980 zum Lohn-, Gehalts- und Vergütungsabkommen für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1980	1. 2. 1980	5195/52
47926	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Paul Garthe KG, Ennepetal, vom 3. 3. 1980	1. 2. 1980	5200/185
47927	Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firma Paul Garthe KG, Ennepetal, - Geltung der Abkommen über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 3. 3. 1980	1. 2. 1980	5200/185 a
47928	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma HUFA-Rollen, Hugo Faßbender KG, Dabringhausen, - Geltung der Abkommen über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 6. 3. 1980	1. 2. 1980	5200/186
47929	Vereinbarung für die Firma Ernst Dettmers, Meinerzhagen, wie vor	1. 2. 1980	5200/187
47930	Vereinbarung vom 7. 3. 1980 für die Firma Battenfeld, Maschinenfabrik, Meinerzhagen, wie vor	1. 2. 1980	5200/188
47931	Vereinbarung für die Firma Jung-Werke GmbH, Wehbach, wie vor	1. 2. 1980	5200/189
47932	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Sieper-Werke KG, Hilchenbach-Müsen, vom 10. 3. 1980	1. 2. 1980	5200/190
47933	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Loos & Schmidt, Mutternfabrik, Plettenberg - Geltung der Abkommen über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 7. 3. 1980	1. 2. 1980	5200/191
47934	Ergänzungstarifvertrag für Auszubildende vom 8. 11. 1979 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Wärme-, Klima-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik in Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1976	1. 1. 1980	5300/27
47935	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Wärme-, Klima-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1979 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 1. 1980	5300/28
47936	Urlaubsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1980	5300/29
47937	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Betriebe der Wärme-, Klima-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik in Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1980	1. 3. 1980	5300/30
47938	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 3. 1980	5300/31

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47939	Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1980	5300/32
47940	Abkommen über die Reise- und Aufwandsentschädigungen für Stammarbeiter der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1980	1. 3. 1980	5300/33
47941	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der Schrott- und Industrieabbruchbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1980	1. 4. 1980	5392/2
47942	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Mechaniker- (Zweirad- und Nähmaschinenmechaniker), des Feinmechaniker- und des Kälteanlagenbauer-Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1980	1. 4. 1980	5410/11
47943	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor	1. 4. 1980	5410/12
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
47944	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 21. 12. 1979 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Shell AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 10. 1979	1. 10. 1979	2916/35
47945	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 8. 1. 1980 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Deutschen BP AG und der Oelwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 10. 1979	1. 10. 1979	4521/35
47946	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben und Tochtergesellschaften der Firma The Burmah Oil (Deutschland) GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 10. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1979	5257/10
47947	Vereinbarung (Protokollnotiz) zur Ergänzung des Entgelttarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 10. 1979	1. 10. 1979	5291/10
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
47948	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein vom 14. 2. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1980	5380/21
47949	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1980	5380/22
47950	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1980	5380/23
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
47951	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Holzindustrie und der Betriebe des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe vom 4. 2. 1980	1. 1. 1980	5290/92
47952	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1980	5290/93
47953	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 8. 1980	5290/94
47954	Lohntarifvertrag für Arbeiter der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 20. 2. 1980	1. 1. 1980	5290/95
47955	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1980	5290/96
47956	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1980	5290/97
47957	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heinrich Hartmann, Bad Berleburg, über Löhne und über die Geltung der Tarifverträge für die Holzverarbeitende Industrie vom 11. 3. 1980	1. 1. 1980	5290/98
47958	Tarifvertrag für die Firma Georg Hartmann, Bad Berleburg, wie vor	1. 1. 1980	5290/99
47959	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie außer Kreis Lippe) vom 7. 2. 1980	1. 1. 1980	5318/27
47960	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1980	5318/28
47961	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Kreft Polstermöbel GmbH & Co. KG, Löhne - Geltung des Lohntarifvertrages für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen - vom 4. 3. 1980	1. 1. 1980	5318/29
47962	Tarifvertrag für Angestellte über die Geltung des Gehaltstarifvertrages wie vor	1. 1. 1980	5318/30

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47963	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma BeCo Matratzen GmbH & Co., Lübbecke, vom 14. 3. 1980	1. 3. 1980	5318/31
47964	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1980	5318/32
47965	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der kunststoff-verarbeitenden Industrie im Kreise Lippe vom 3. 3. 1980	1. 3. 1980/ 1. 10. 1980	5331/10
47966	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Zweigbetriebes Hille der Firma Lip-pische Celluloidwarenfabrik Knigge & Lindloff vom 3. 3. 1980	1. 3. 1980/ 1. 10. 1980	5331/11
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
47967	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Er-nährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1980	4980/33
47968	Arbeitsentgeltvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 28. 2. 1980	1. 3. 1980	5160/15
47969	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Werk Neuss der Firma UNIFRANCK Lebensmittelwerke GmbH vom 11. 4. 1980	1. 5. 1980	5079/14
47970	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Außendienst der Union Deutsche Le-bensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 3. 1980	1. 2. 1980	5221/21
47971	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Reisende wie vor	1. 2. 1980	5221/22
47972	Protokollnotiz Nr. 2 vom 6. 12. 1979 zum Tarifvertrag über die Zuordnung der Verkaufsbezirke im Außendienst der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 10. 1976	1. 7. 1980	5221/23
47973	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubil-denden der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1980	1. 4. 1980	5305/10
47974	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubil-denden der Firma Höveler Kraftfutterwerke, Langenfeld-Immigrath, vom 25. 4. 1980	1. 4. 1980	5306/5
47975	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubil-denden der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1980	1. 4. 1980	5336/14
47976	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet mit Ausnahme der Stadt Mün-chen vom 3. 3. 1980	1. 1. 1980	5340/10
47977	Zusatzlohntarifvertrag zu vorstehendem Lohntarifvertrag	1. 1. 1980	5340/11
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
47978	Tarifvertrag vom 21. 4. 1980 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Leistungslohn für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 30. 4. 1971/13. 12. 1974	1. 1. 1980	4910/118
47979	Protokollnotiz mit Tarifcharakter vom 21. 3. 1980 zum Bundesrahmenta-rifvertrag und 3 weiterer Tarifverträge für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet in der Fassung vom 1. 3. 1980	1. 1. 1980	4910/119
47980	Protokollnotiz mit Tarifcharakter vom 21. 3. 1980 zu den Tarifverträgen über die Zusatzversorgung für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet in der Fassung vom 28. 12. 1979	1. 1. 1980	4910/120
47981	Tarifvertrag vom 18. 2. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 24. 4./17. 9. 1975	1. 1. 1980	4940/59
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
47982	Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für alle Arbeitnehmer der ELEKTRO-MARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, mit Anlagen 1-3 vom 28. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	5144/29
47983	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1980	5144/30

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47984	Tarifvertrag Nr. 6 über die Vergütungen für Auszubildende der ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, vom 28. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	5144/31
47985	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1980	5144/32
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
47986	Änderungsvereinbarung vom 28. 3. 1980 zu Ziff. 10 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte, Meister und Auszubildende der HaPro-Betriebsstellen der co op-Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 11. 6. 1979	1. 4. 1980	5131/45
47987	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 12 des Lohnabkommens für Arbeiter wie vor	1. 4. 1980	5131/46
47988	Änderungsvereinbarung vom 8. 4. 1980 zu Ziff. 4 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter der HaPro-Betriebsstellen der co op-Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 11. 6. 1979	1. 4. 1980	5131/47
47989	Änderungsvereinbarung zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 4. 1980	5131/48
47990	Änderungsvereinbarung für die Nahrungsmittelfabrik Minden der PARCO Nahrungs- und Genußmittel-Produktions- und Handelsgesellschaft mbH vom 14. 4. 1980 zu Ziff. 9 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte, Meister und Auszubildende der Ha/Pro-Betriebsstellen der co op-Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 11. 6. 1979	1. 4. 1980	5131/49
47991	Änderungsvereinbarung zum Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 4. 1980	5131/50
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
47992	Lohnvereinbarung für Arbeiter der Firmen Arzberger Raumgestaltung GmbH, Kröner Einrichtungen GmbH und Herrschinger Raumgestaltung GmbH, sämtlich in Löhne, vom 8. 4. 1980	1. 1. 1980	4817/11
47993	Zusatzvertrag vom 20. 2. 1980 zu § 7 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 5. 1978	1. 1. 1980	5149/31
47994	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1980	1. 2. 1980	5149/32
47995	Vereinbarung über eine Prämienregelung für Restaurantleiter zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 2. 1980	5149/33
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
47996	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Redakteure und Volontäre in den Verlagen von Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 11. 1979	1. 1. 1979	5320/7
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
47997	Tarifvereinbarung vom 20. 3. 1980 zur Erhöhung der Gehälter und Vergütungen sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 11. 12. 1963	1. 3. 1980	3931/37
47998	Ergänzungstarifvertrag Nr. 64 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 12. 1975/ 1. 7. 1979	3932/163
47999	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	3932/164

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
48000	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 h für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 10. 12. 1979 zu Abschnitt D (Kureinrichtungen und Bildungszentren) der Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1977 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1980	4012/223 b
48001	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse vom 18. 3. 1980 zur Neufassung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 5 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 4. 1976 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1980	4012/227
48002	Tarifvertrag über die Zahlung einer Versetzungszulage an Angestellte der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet vom 18. 3. 1980 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1980	4012/228
48003	Änderungstarifvertrag vom 12. 10. 1979 zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 1. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1979	5219/29
48004	Tarifvertrag vom 13. 3. 1980 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksbanken, Raiffeisenbanken und genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1980	5395/8
48005	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1980	5395/9
48006	Tarifvereinbarung vom 17. 3. 1980 zur Erhöhung der Gehälter und zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Spar- und Darlehnskassen im Bereich des Verbandes der Sparda-Banken im Bundesgebiet vom 19. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	5398/8
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
48007	Änderungstarifvertrag vom 17. 4. 1980 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für fahrendes Personal der Rheinfähre Königswinter GmbH, Königswinter, vom 27. 1. 1971	1. 3. 1980	4279/21
48008	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 7 Hafenumschlags- und Lagereibetrieben im Hafen Neuss vom 28. 3. 1980	1. 4. 1980	5083/7
48009	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Aushilfsschiffsführer und -fachkräfte auf Binnenschiffen im Rhein- und Kanalverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1980	1. 3. 1980	4956/13
48010	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetrieben in Westfalen und an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 6. 3. 1980	1. 3. 1980	5355/8
48011	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 3. 1980	5355/9
48012	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1980	5355/10
48013	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden für Volksbanken, Raiffeisenbanken und genossenschaftliche Zentralbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 3. 1980 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1980	5395/10
48014	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1980	5395/11
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
48015	Vereinbarung vom 5. 2. 1980 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 12. 1976	1. 1. 1980	4728/30

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
48016	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. 12. 1979 zum Tarifvertrag für Angestellte der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich (MTV Ang-KFA) vom 5. 9. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	3750/1192 a
48017	Tarifvertrag für kommunale Verwaltungen und Betriebe vom 27. 10. 1979 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a (Angestellte im Sparkassendienst) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der Fassung vom 7. 2. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1980	3750/1193 b
48018	26. Ergänzungstarifvertrag vom 2. 11. 1979 zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 30. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 1. 1980	3950/519
48019	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 1. 1980 zum Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 29. 1. 1980	1. 3. 1980	4230/359
48020	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 3. 1980	4230/360
48021	Änderungstarifvertrag Nr. 34 vom 29. 1. 1980 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (MTL II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4230/361
48022	Tarifvertrag vom 30. 1. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 3. 1980	4230/362
48023	Vereinbarung vom 6. 12. 1979 zur Änderung der Versorgungsordnung für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Köln, vom 31. 1. 1969/9. 11. 1976	6. 12. 1979	4240/73
48024	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Köln, mit Abschlusserklärung, Protokollnotizen und der Anlage 1 vom 6. 12. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, dem Deutschen Journalisten-Verband und der DAG)	6. 12. 1979	4240/74
48025	Vereinbarung über den Personenkreis für Mehrarbeitsvergütung usw. zu Tarifiziff. 518 des vorstehenden Manteltarifvertrages	6. 12. 1979	4240/75
48026	Vereinbarung über Zuschläge wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union	6. 12. 1979	4240/76
48027	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	6. 12. 1979	4240/77
48028	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	6. 12. 1979	4240/78
48029	16. Änderungstarifvertrag vom 2. 6. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 6. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1980	4525/119
48030	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 27. 3. 1980 zum Tarifvertrag über die Versorgung für alle Arbeitnehmer von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet (Versorgung TV) vom 3. 3. 1977	1. 7. 1977	4525/120
48031	Anschlußtarifvertrag vom 27. 3. 1980 zum Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4525/121
48032	Tarifvertrag vom 31. 3. 1980 mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 7. 1979	4525/122
48033	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der EMNID GmbH & Co., Bielefeld, vom 19. 3. 1980	1. 3. 1980	5001/16
48034	Entgelttarifvertrag für alle Beschäftigten des Dortmunder Rennvereins e. V., Dortmund, vom 3. 3. 1980	1. 1. 1980	5402/2
48035	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 2. 1980	1. 1. 1980	5408/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
48036	Änderungsvereinbarung vom 25. 2. 1980 zum Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1979	1. 1. 1980	5408/3
Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)			
48037	Vertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende in privaten Haushalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 1. 1980	1. 8. 1980	5271/1
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
38038	Vergütungsstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Unternehmen für Zeitarbeit und Dienstleistungen auf Zeit im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1980	1. 4. 1980	4842/16
48039	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte und Meister der lippischen Industrie mit Gehaltstabelle vom 4. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten)	1. 3. 1980	4972/56
48040	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1980	4972/57
48041	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für kaufmännisch und technisch Auszubildende in der lippischen Industrie vom 4. 3. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten)	1. 3. 1980	4972/58
48042	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1980	4972/59
48043	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der SBB Dortmund GmbH, Dortmund, vom 18. 4. 1980	1. 4. 1980	5371/6
48044	Monatslohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1980	5371/7

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XX und XXIII.

– MBl. NW. 1980 S. 1207.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X